

31 K 132/05



Verkündet am 26.09.2007.

Parke, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

AMTSGERICHT ISERLOHN

BESCHLUSS

in dem Verfahren zum Zwecke der Zwangsversteigerung
des im Grundbuch von Iserlohn Blatt 2039
auf den Namen des

Hans-Georg [REDACTED],
[REDACTED]

eingetragenen Grundstücks

Gemarkung Iserlohn Flur 63 Flurstück 82/5,

Hof- und Gebäudefläche, [REDACTED],

226 m² groß.

Im Versteigerungstermin am 02.08.2007 blieb
die V + R Immobilien GmbH,

[REDACTED]
Meistbietende.

Das vorbezeichnete Versteigerungsobjekt wird daher der Meist-
bietenden für den durch Zahlung zu berichtenden Betrag von

78.500,00 €

(i. B.: Achtundsiebzigtausendfünfhundert Euro)
unter den folgenden Bedingungen zugeschlagen:

Es bleiben keine Rechte bestehen.

Der durch Zahlung zu berichtende Betrag des Meistgebots ist von heute an mit 4 % zu verzinsen und mit diesen Zinsen bis zum Verteilungstermin an das Gericht zu zahlen.

Die Kosten dieses Beschlusses fallen der Ersteherin zur Last.

Im übrigen gelten die gesetzlichen Versteigerungsbedingungen.

Termin zur Verteilung des Versteigerungserlöses wird anberaumt auf

Freitag, 23. November 2007, 11.00 Uhr,

vor dem Amtsgericht 58636 Iserlohn, Friedrichstraße 108/110,
4. Obergeschoss, Zimmer A 507.

Gründe:

Der Zuschlag ist gem. § 81 Abs. 1 ZVG der Meistbietenden zu erteilen, da Zuschlagsversagungsgründe (§§ 74 a, 83, 85, 85 a ZVG) nicht gegeben sind.

Insbesondere ist der Zuschlag nicht auf die Einstellungsanträge des Schuldners vom 02.08.2007, 24.09.2007 und 25.09.2007 gem. § 83 Nr. 6 ZVG i. V. m. § 765 a ZPO zu versagen.

Das Vollstreckungsgericht kann auf Antrag des Schuldners eine Maßnahme der Zwangsvollstreckung ganz oder teilweise aufheben, untersagen oder einstweilen einstellen, wenn die Maßnahme unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses des Gläubigers wegen ganz besonderer Umstände eine Härte bedeutet, die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist.

Hierzu hat der Schuldner im wesentlichen vorgetragen, eine Einstellung der Zwangsvollstreckung sei zur Wahrung seiner körperlichen Unversehrtheit erforderlich. Nach der vorgelegten Kopie einer "Verordnung von Krankenhausbehandlung" kann von einer ernsthaften Erkrankung des Schuldners ausgegangen werden. Jedoch sind Anhaltspunkte dafür, dass die Erteilung des Zuschlages im vorliegenden Zwangsversteigerungsverfahren ursächlich für einen lebensbedrohlichen Verlauf dieser Erkrankung sein könnte, weder glaubhaft gemacht noch sonst ersichtlich.

Ferner ist zu berücksichtigen, dass in dem seit mehr als zwei Jahren anhängigen Verfahren bereits drei Versteigerungstermine stattgefunden haben und nach dem unwidersprochen gebliebenen Vortrag der Gläubigerin im Schriftsatz vom 15.08.2007 von dem Schuldner seit Juni 2004 keinerlei Zahlungen geleistet worden sind.

Eine Einstellung der Zwangsvollstreckung "wegen nicht ordnungsgemäßer Zustellung der Grundschuldtitle gem. § 750 ZPO" ist nicht veranlasst. Das geringste Gebot im Versteigerungstermin am 02.08.2007 ist nach dem dinglichen Anspruch der Gläubigerin aus der Grundschuld Abt. III Nr. 4 (Beitrittsbeschluss vom 26.07.2006) aufgestellt worden. Maßgeblich ist somit die vollstreckbare Urkunde des Notars Jobst Wolfframm, Iserlohn, vom 27.09.1989 (UR 966/1989). Die vollstreckbare Ausfertigung dieser Urkunde befindet sich bei den Akten. Sie ist dem Schuldner am 22.06.2006 zugestellt worden.

Sämtliche vom Schuldner im übrigen erhobenen Einwände betreffen den Vollstreckungsanspruch selbst und sind im Wege der Klage beim Prozessgericht des ersten Rechtszugs geltend zu machen (§ 767 Abs. 1 ZPO). Der Zuschlag ist nicht gem. § 83 Nr. 6 ZVG i. V. m. § 769 Abs. 2 ZPO zu versagen. Bereits mit Schreiben vom 02.08.2007 hatte der Schuldner angekündigt, er werde "eine Vollstreckungsgegenklage mit Antrag auf sofortige einstweilig Einstellung stellen". Ein dringender Fall, der eine Einstellung durch das Vollstreckungsgericht rechtfertigen könnte, ist daher nicht gegeben.

Iserlohn, 26.09.2007

Ottke
Rechtspfleger

Ausgefertigt

(Parke) Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle